

Frau
Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1882

Geschäftsbereich Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner
Dr. Martin Kruse
E-Mail
kruse@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-297
Fax
(0431) 5194-597
25.10.2013

Anträge zur Neugestaltung der Landesplanung

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in Ihrem Schreiben vom 24. September 2013 baten Sie um eine Stellungnahme zu den Anträgen DS 18/885, U 18/1602, DS 18/898, DS 18/821 und DS 18/874, welche die Neufassung des Landesplanungsgesetzes und der Landesplanung im Allgemeinen berühren. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach und äußern uns wie folgt:

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (DS 18/885)

1. Allgemeine Anmerkungen:

Wir begrüßen die Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (LEGG) und die Überführung notwendiger Regelungen in das Landesplanungsgesetz, da dies Redundanzen in Bezug auf das Raumordnungsgesetz (ROG) vermeidet und eine Vereinfachung der Gesetzeslage bedeutet.

Den vorgeschlagenen Zuschnitt der Planungsregionen lehnen wir jedoch ab. Ein Neuzuschnitt der Planungsräume sollte einerseits die bestehenden Verflechtungen berücksichtigen sowie andererseits die – auch durch die Regionalen Entwicklungskonzepte bereits intensivierten – Kooperationen und Entwicklungen entlang der Landesentwicklungsachsen unterstützen. Der vorgeschlagene Zuschnitt führt jedoch zu einem erheblichen Ungleichgewicht der Planungsräume hinsichtlich ihrer Einwohnerstärke und wirtschaftlichen Kraft. Deshalb befürchten wir bei einem solchen Zuschnitt eine wirtschaftliche Auseinanderentwicklung Schleswig-Holsteins. Eine resultierende wirtschaftliche Zweiteilung des Landes würde das Land insgesamt jedoch eher schwächen und ist aus unserer Sicht dringend zu vermeiden.

Aus diesem Grund haben wir uns bereits in unserer Stellungnahme im Januar dieses Jahres für eine Neuordnung der Planungsräume mit vier Planungsregionen unter Ausrichtung auf die Landesentwicklungsachsen ausgesprochen. Dabei halten wir – entsprechend der Lage des Kreises Segeberg an der A 7-Achse und den bestehenden Verflechtungen der REK A 7-Achse mit Neumünster als

Oberzentrum und Arbeitsstandort sowie auch Teilen der Kiel Region – die Zuordnung des Kreises Segeberg sowie auch Neumünsters zum bestehenden Planungsraum III (Kiel Region) für sinnvoll. Die dadurch resultierende Aufteilung des Hamburger Umlandes in drei Planungsräume steht aus unserer Sicht einer weiteren Intensivierung von Kooperationen und Abstimmungen im Hamburger Umland nicht entgegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit den Gremien der Metropolregion Hamburg eine gemeinsame Plattform geschaffen wurde, die auf die Abstimmung und Kooperation der staatlichen, kommunalen und anderweitigen Aufgabenträger der Region über die bestehenden Verwaltungsgrenzen hinweg abzielt.

2. Zu den allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verteidigungsministeriums, zahlreiche Bundeswehrstandorte in Schleswig-Holstein zu schließen, begrüßen wir, dass in den Raumordnungsplänen gem. § 5 Abs. 2 zukünftig auch der Konversion Rechnung getragen werden soll.

3. Zum zentralörtlichen System

Auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung halten wir für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung ein funktionierendes zentralörtliches System für wichtig. Einige Ortschaften wie Wacken oder Selent sind bislang mit Einwohnerzahlen unter 5.000 Personen im Nahbereich als ländliche Zentralorte eingestuft. Da sich die Neufassung der Größen und Abstände in § 25 Abs. 2 bei ländlichen Zentralorten jedoch nur auf zukünftige Neueinstufungen bezieht, können wir ihr deshalb zustimmen.

Zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW (U 18/1602)

Die Gewinnung von Rohstoffen und nachhaltiger Energie nimmt weiter an Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang steigt auch das wirtschaftliche Interesse an der Nutzung des Untergrundes beispielsweise für die Speicherung von Energieträgern und die Energiegewinnung (Geothermie).

Eine Koordinierung und verbesserte Abstimmung verschiedener Nutzungen kann daher sinnvoll sein, um eine volkswirtschaftlich sinnvolle Verwendung des Untergrundes zu erreichen, wenn eine Vielzahl konkurrierender Nutzungsmöglichkeiten besteht. Dies gilt aber nur, sofern sichergestellt wird, dass eine übergeordnete Koordinierung zu einer effizienteren wirtschaftlichen Nutzung führt und kein bürokratischer Aufwand durch zusätzliche Planungsschritte und Beteiligungsverfahren entsteht, der die Umsetzung von wirtschaftlich sinnvollen Vorhaben verlangsamt und damit die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft schwächt.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten Schleswig-Holsteins zu vermeiden, erscheint eine grundlegende Positionierung und Harmonisierung einer Raumordnung des Untergrundes sinnvoll. Deshalb halten wir die Aufnahme der im Änderungsantrag (U 18/1602) vorgeschlagenen Ergänzung um den Untergrund grundsätzlich für verfrüht. Zudem sehen wir im Speziellen auch die im Änderungsantrag vorgeschlagene Ergänzung äußerst kritisch. Eine „Erhaltung bestimmter Beschaffenheiten des Untergrundes, insbesondere besonderer geologischer oder geomorphologischer Formationen“ kann kein Selbstzweck sein, der als öffentlicher Belang zu berücksichtigen ist.

Zum Gesetzesentwurf der Fraktion der Piraten (DS 18/898)

Dem Ziel des Gesetzesentwurfes der Fraktion der Piraten, eine verlässliche Raumordnungsplanung mit hohen Hürden für Ausnahmetatbestände zu schaffen, folgen wir. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung, der im § 13 LaPlaG (Entwurf) eine Anpassung an das Raumordnungsgesetz des Bundes verfolgt, stellt allerdings keine ausreichend hohe Hürde für Ausnahmen dar: § 6 II ROG, auf den Bezug

genommen wird, ist entscheidend milder, d.h. "abweichungsoffener" gefasst als die derzeit geltende Regelung im Landesplanungsgesetz (§ 4 III). Das Verfahren nach ROG ermöglicht eine Zielabweichung, wenn sie "vertretbar" ist, das LaPlaG verlangt in seiner derzeitigen Fassung, dass sie "geboten" sein muss.

Dieses "Gebotensein" einer Abweichung ist nach unserer Auffassung unbedingt in die Neufassung aufzunehmen. Die einzige Einschränkung, die die neue Fassung des § 13 LaPlaG gegenüber dem § 6 II ROG macht, ist die Entscheidung "im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen" treffen zu müssen. Dies wird in der Praxis allenfalls eine Minimalhürde sein.

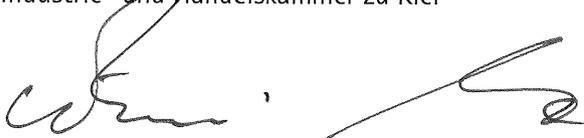
Da der Entwurf der Landesregierung bezüglich des § 13 LaPlaG in seiner jetzigen Fassung als nicht ausreichend anzusehen ist, ist dringend zu unterstützen, das Kriterium des "Geboten"-Seins, der im Gesetzesentwurf der Fraktion der Piraten übernommen wird, im § 13 LaPlaG zu integrieren.

Zum Antrag der Fraktion der FDP (DS 18/821) und zum Änderungsantrag der Fraktion der CDU (DS 18/874)

Da sich wirtschaftliche Entwicklungen und Kooperationen nicht an Kreis- und Landesgrenzen orientieren, stellt eine höhere Abstimmung der Landesplanung in Schleswig-Holstein und Hamburg – beispielsweise durch die Entwicklung gemeinsamer Leitlinien – einen richtigen Handlungsansatz dar, um die Potenziale der norddeutschen Wirtschaft besser auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Kiel



Dr. Martin Kruse

Leiter der Geschäftsbereiche Standortpolitik | Innovation und Umwelt